

Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Münster vom 09.02.2026

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Universität Münster betrachtet die Stärkung der Lehrkräftebildung als eine wichtige Zukunftsaufgabe, da Lehrkräften eine zentrale Rolle in der Vermittlung von forschungsbasierten Wissensbeständen und Innovationen sowie gesellschaftlich geteilten Werten zukommt. Das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) versteht sich in diesem Kontext als zentraler, mitverantwortlicher und sichtbarer Akteur, der die wissenschaftsbasierte Professionalisierung von Lehramtsstudierenden fördert und unterstützt. In enger Abstimmung mit dem Rektorat wirkt das ZLB an der strategischen Ausrichtung des Forschungs- und Lehrbereichs der Lehrkräftebildung mit und stärkt – in Kooperation mit Partner*innen aus dem Schulkontext – das Gelingen des Lehramtsstudiums.

§ 1 Rechtsform

Das ZLB ist eine eigenständige Organisationseinheit der Universität Münster gemäß § 30 Abs. 1 HG NRW.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZLB fördert die Lehrkräftebildung an der Universität Münster fachübergreifend. Es berät das Rektorat in allen Fragen der Lehrkräftebildung an der Universität Münster und arbeitet eng mit den Fachbereichen und der Zentralverwaltung der Universität Münster zusammen.
- (2) Das ZLB hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung der Lehrkräftebildung an der Universität Münster,
 2. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Lehrkräftebildung,
 3. Anbahnung und Gestaltung von Kooperationen mit der Bezirksregierung Münster, den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Schulen aus dem Regierungsbezirk Münster, der Kunstakademie Münster und der Fachhochschule Münster sowie weiteren an der Lehrkräftebildung beteiligten Institutionen,
 4. (Studienverlaufs-)Beratung der Lehramtsstudierenden in allen fachübergreifenden und professionsspezifischen Belangen des zu einem Lehramt führenden Studiums

sowie Mitwirkung an der Koordination der universitätsweiten Beratungstätigkeiten zum Lehramtsstudium,

5. konzeptionelle Gestaltung, Koordination und Verwaltung der Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
6. Förderung und Sichtbarmachung der Bildungsforschung an der Universität Münster,
7. Unterstützung von Transferprozessen innerhalb der Universität sowie zwischen der Universität und Akteuren der Bildungspraxis.

- (3) Das Rektorat kann dem Zentrum für Lehrkräftebildung weitere Aufgaben übertragen, die der Verbesserung der Lehrkräftebildung an der Universität Münster dienen.

§ 3 Organe

Organe des ZLB sind:

1. der Rat des ZLB nach § 4 (ZLB-Rat) und
2. die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

§ 4 ZLB-Rat

- (1) Der ZLB-Rat berät die wissenschaftliche Leitung in Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehrkräftebildung sind, und fasst hierzu ggf. Beschlüsse.
- (2) Der ZLB-Rat setzt sich zusammen aus
 1. sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Universität Münster mit Bezug zur Lehrkräftebildung; dabei soll die Vielfalt der Fächer berücksichtigt werden und zwei Mitglieder müssen aus den bildungswissenschaftlichen Anteilsdisziplinen stammen,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der an der Lehrkräftebildung der Universität Münster beteiligten Fachbereiche; dabei soll die Vielfalt der Fächer berücksichtigt werden,
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der an der Lehrkräftebildung der Universität Münster beteiligten Fachbereiche; dabei soll die Vielfalt der Schulformen berücksichtigt werden und die studentischen Mitglieder sollen in einem zum Lehramt führenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben sein,
 4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung mit Bezug zur Lehrkräftebildung.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden auf Vorschlag der jeweiligen Senats-Gruppensprecher*innen vom Senat gewählt. Die Wahlvorschläge zu den studentischen Mitgliedern müssen im Benehmen mit der Fachschaftenkonferenz erfolgen. Die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden von der AG Organisation des Lehramts nominiert. Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen werden vom Rat akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (RAM)

nominiert. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden von ihrer*ihrem Senats-Gruppensprecher*in nominiert. Pro Mitglied wird mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der ZLB-Ratsmitglieder nach Abs. 2 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Weiterhin gehören dem ZLB-Rat beratend an:

1. die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung nach § 5,
2. der*die Prorektor*in für Studium und Lehre,
3. die Abteilungsleiter*innen des ZLB.

Die wissenschaftliche Leitung lädt zu den Sitzungen des ZLB-Rats anlassbezogen als beratende Gäste Vertreter*innen der Bezirksregierung Münster, der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung aus dem Regierungsbezirk Münster, der Kunstakademie Münster, der FH Münster sowie weiteren an der Lehrkräftebildung beteiligten Institutionen ein.

(5) Ein*e Vertreter*in ist nur im Falle der Abwesenheit eines regulären Mitglieds stimmberechtigt. Scheidet ein reguläres Mitglied aus, so rückt ein*e Vertreter*in nach.

(6) Den Vorsitz im ZLB-Rat führt die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrkräftebildung vertritt das ZLB innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (2) In ihrer Verantwortung liegt die Erfüllung der Aufgaben des ZLB (§2 Abs.2) sowie die Verteilung und Zuordnung von Stellen und Personal- und Sachmitteln innerhalb des Zentrums.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrkräftebildung besteht aus dem*der wissenschaftlichen Leiter*in und aus bis zu zwei Vertreter*innen. Der*die wissenschaftliche Leiter*in und ein*e Vertreter*in müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Bereich der Bildungswissenschaft und/oder Fachdidaktik angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sollen unterschiedlichen Fachbereichen entstammen.
- (4) Der Senat wählt die wissenschaftliche Leitung auf Vorschlag des Rektorats. Der ZLB-Rat ist beratend hinzuzuziehen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich nach ihrem Ablauf um jeweils zwei Jahre, wenn der Verlängerung zuvor vom Senat zugestimmt wird.
- (5) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem ZLB-Rat bestimmen, dass die wissenschaftliche Leitung hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor*in ruhen. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt

unberührt. Die stellvertretende wissenschaftliche Leitung ist immer im Nebenamt auszuüben.

§ 6 Organisationsstruktur

- (1) Aus den Aufgabenfeldern des ZLB ergibt sich die Gliederung in drei Abteilungen mit jeweils einer Abteilungsleitung:
 - Abteilung Studienberatung und -koordination
 - Abteilung Praxisphasen
 - Abteilung Forschungskoordination und Transfer.
- (2) Die Abteilungsleiter*innen wirken mit an der konzeptionellen Entwicklung ihrer Abteilungen und verantworten das operative Geschäft. Darüber hinaus unterstützen sie in abteilungsübergreifenden Belangen die wissenschaftliche Leitung und sind dieser gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Selbstauskunft

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien und Funktionsträger*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die wissenschaftliche Leitung gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.
- (2) Die Selbstauskunft besteht aus einem Struktur- und Entwicklungsplan. Näheres bestimmt das Rektorat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung vom der Universität Münster vom 01.09.2022 (AB Uni 33/2022, S. 2576 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung der Universität Münster vom 01.09.2022 vom 17.07.2024 (AB Uni 22/2024, S. 1644 ff.) außer Kraft.
- (2) Die Wahlen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 finden erstmalig für die Amtszeiten statt, die sich an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufenden Amtszeiten anschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s